

**05.06.18****Antrag**  
**des Landes Niedersachsen**

---

**Verordnung zur Änderung der Bundeswildschutzverordnung**

Punkt 36 der 968. Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 2018

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes anstelle der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 Absatz 1)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 2 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Es ist verboten,

1. Tiere der in Anlage 1 Teil A genannten Arten oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere zu besitzen,
2. Tiere der in Anlage 1 Teil B genannten Arten oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere gewerbsmäßig anzukaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,
3. Tiere der in Anlage 1 Teil C genannten Arten
  - a) über Nummer 2 hinaus sonst zu erwerben, über sie die tatsächliche Gewalt auszuüben oder sonst zu verwenden,
  - b) abzugeben, zum Verkauf anzubieten, zu veräußern oder sonst in Verkehr zu bringen,
  - c) für eine der in Nummer 2 genannten Tätigkeiten zu befördern,soweit die Handlung nicht bereits nach Nummer 1 oder Nummer 2 verboten ist.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist § 5a wie folgt zu ändern:
  - aa) In Absatz 1 sind die Wörter „verkauft, kauft oder tauscht“ durch die Wörter „ankauft, verkauft oder tauscht“ zu ersetzen.
  - bb) In Absatz 2 sind die Wörter „oder in Besitz nimmt“ zu streichen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a sind in § 6 Nummer 1 die Wörter „erwirbt, be- oder verarbeitet oder“ durch die Wörter „sonst erwirbt,“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut der Verbote sollte sich eng an den Wortlaut und die Reihenfolge in der Ermächtigung des § 36 Absatz 1 BJagdG halten.

Ferner sind in Nummer 1 und in Nummer 3 Buchstabe a jeweils die Handlung „in Besitz nehmen“ sowie in Nummer 3 Buchstabe a die Handlung „be- oder verarbeiten“ zu streichen, weil sie in der Ermächtigung nicht enthalten sind. Im Übrigen ist das „in Besitz nehmen“ vom Begriff „besitzen“ umfasst. Die Begriffe „in Besitz nehmen“ und „be- oder verarbeiten“ sind darüber hinaus auch in der Richtlinie 2008/99/EG nicht enthalten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache wird mit dem Antrag an Anforderungen des Nebenstrafrechts angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.